

23.11.90

G

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Erstes Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 230. Sitzung am 24. Oktober 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (13. Ausschuß) - Drucksache 11/8118 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

- Drucksache 11/7103 -

in der nachstehenden Fassung unter Berücksichtigung der Änderungsanträge auf Drucksachen 11/8193 und 11/8194 angenommen:

Fristablauf: 14.12.90

Erster Durchgang: Drs. 138/90

Erstes Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1550) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Anspruch auf Erziehungsgeld für nach dem 30. Juni 1990 geborene Kinder hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch der Ehegatte eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates, der

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt; dies gilt nicht, wenn er als dessen Ehegatte in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingereist ist, es sei denn, daß er in den letzten zwei Jahren vor der Einreise einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte; oder

2. in einer die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründenden Beschäftigung oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis steht oder bis zur Geburt des Kindes Arbeitslosengeld, Mutterschaftsgeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Eingliederungsgeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat.

(7) In Fällen besonderer Härte, insbesondere durch den Tod eines Elternteils, kann von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 abgesehen werden.“

2. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ ein Komma und die Worte „Arbeitslosenbeihilfe und Eingliederungsgeld“ eingefügt.

3. In § 18 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ ersetzt.

4. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Ein sachlicher Grund, der die Befristung eines Arbeitsvertrages rechtfertigt, liegt vor, wenn ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer zur Vertretung eines Arbeitnehmers für die Dauer der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz oder für die Dauer eines zu Recht verlangten Erziehungsurlaubs oder für die Dauer einer auf Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglichen Vereinbarungen beruhenden Arbeitsfreistellung zum Zwecke der Betreuung eines eigenen oder adoptierten Kindes, das das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder für diese Zeiten zusammen oder für Teile davon einstellt. Die auf Vereinbarung beruhende Arbeitsfreistellung muß sich unmittelbar an den gesetzlichen Erziehungsurlaub anschließen."

b) In Absatz 7 Satz 1 werden nach den Worten "verlangt hat" folgende Worte eingefügt:

"oder zum Zwecke der Betreuung eines eigenen oder adoptierten Kindes bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgrund tarifvertraglicher, betriebsvereinbarungsrechtlicher oder einzelvertraglicher Vereinbarung im unmittelbaren Anschluß an den Erziehungsurlaub von der Arbeit freigestellt ist".

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

14.12.90

Beschluß

des Bundesrates

zum

Ersten Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 24. Oktober 1990 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.